

Landgericht Berlin II

Az.: 16 O 69/26 eV



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-002963.26

gegen

Holger Klugmann, Betreiber der ARAL-Tankstelle, Holzmarktstraße 12-14, 10179 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 16 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Flockermann, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Korth und den Richter am Landgericht Dr. Görlich am 26.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Minderjährige abzugeben.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:

Antragsschrift vom 25. März 2026.

Gründe:

I. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 25. März 2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 3a UWG und § 10 Abs. 1 JuSchG.

Die Abgabe von Tabakwaren in einer Verkaufsstelle oder sonst in der Öffentlichkeit an eine Jugendliche entgegen § 10 Abs. 1 JuSchG wurde durch die eidesstattlichen Versicherungen vom 25. März 2026 (in Kopie vorgelegt als Anlagen ASt4 und ASt5) glaubhaft gemacht, §§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO. Demnach fand der Verstoß am 16. Februar 2026 in der von dem Antragsgegner betriebenen Tankstelle an der rubrizierten Anschrift statt. Die Käuferin der Packung „Marlboro Gold“ war eine 15-Jährige und damit eine Jugendliche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG.

Die per E-Mail vom 6. März 2026 erfolgte Erwiderung des Antragsgegners (Anlage ASt11) ändert an der Glaubhaftmachung des Verfügungsanspruchs nichts.

III. Das Bestehen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Die Dringlichkeitsvermutung ist vorliegend nicht, insbesondere nicht durch den bislang eingetretenen Zeitablauf, widerlegt worden.

IV. Der Antragsgegner war vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht gesondert anzuhören. Der Antragsteller hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 19. Februar 2026 (Anlage ASt9) wegen der hier geltend gemachten Verletzungshandlung abgemahnt. Die Abmahnung ist dem Antragsgegner am 21. Februar 2026 zugestellt worden (Anlage ASt10). Der Antragsgegner hat darauf mit E-Mail vom 6. März 2026 (Anlage ASt11) reagiert, ohne die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Flockermann
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Korth
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Görlich
Richter
am Landgericht